

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“)

A. Vorbemerkung

1 Anwendungsbereich

Für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten ist bei Marcard, Stein & Co AG (im Folgenden bezeichnet als „Bank“) eine Kundenweisung erforderlich.

Falls ausnahmsweise eine solche nicht vorliegt oder nicht vorgesehen ist (wie im Fall der Vermögensverwaltung), finden die folgenden Grundsätze Anwendung.

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die Anlagekunden („Privatkunden“ im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG) oder professionelle Anlagekunden („professionelle Kunden“ im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG; Privatkunden und professionelle Kunden nachfolgend gemeinsam „Kunden“) der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten (siehe Punkt 2 in Teil A) erteilen. Sie sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und damit Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft (Kommissionsgeschäft) oder einen Kaufvertrag mit dem Kunden abschließt (Festpreisgeschäft). Für das Kommissionsgeschäft finden die Punkte 2 bis 8 in Teil A dieser Ausführungsgrundsätze Anwendung. Soweit diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zulassen, wird die Bank vom Kunden eine ausdrückliche Einwilligung generell oder in Bezug auf jedes Geschäft einholen.

Schließen Bank und Kunde ein Festpreisgeschäft ab, gelten die Ausführungen zu Festpreisgeschäften (siehe Punkt 9 in Teil A). Wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, gelten ergänzend die Ausführungsgrundsätze in Teil C.

Die Bank wird den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

2 Finanzinstrumente/Produktgruppen

Basierend auf der von der Bank angebotenen Dienstleistungspalette beziehen sich die Ausführungsgrundsätze auf Orders in:

- Aktien/Aktienzertifikaten
- Schuldtiteln
 - Schuldverschreibungen
 - Geldmarktinstrumenten
- Zinsderivaten (Terminkontrakte, Optionskontrakte und Swaps)
- Währungsderivaten (Terminkontrakte, Optionskontrakte und Swaps)
- Strukturierten Finanzprodukten
- Aktienderivaten (Terminkontrakte und Optionskontrakte)
- Verbrieften Derivaten (Optionsscheine, Zertifikate und sonstige verbriefte Derivate)
- Rohstoffderivaten und Derivaten von Emissionszertifikaten (Optionskontrakte und Terminkontrakte)
- Börsengehandelten Produkten (börsengehandelte Fonds (ETFs), börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETNs) und börsengehandelte Rohstoffprodukte (ETCs)).

3 Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten (Entscheidungsfaktoren)

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen (siehe Verzeichnis der Ausführungsplätze in Teil D) ausgeführt werden, wobei es sich grundsätzlich um Handelsplätze im Sinne der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) handelt:

- im Präsenzhandel an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen jeweils im In- oder Ausland,
- im elektronischen Handel im In- oder Ausland,
- im außerbörslichen Handel,
- über Intermediäre (andere Finanzdienstleistungsunternehmen, z.B. Broker),
- Systematischer Internalisierer (SI),
- Multilateral Trading Facility (MTF).

In Teil B werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den überwiegend maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Daher wird die Bank die Aufträge des Kunden grundsätzlich über diese ausführen.

Bei der Festlegung der Ausführungsgrundsätze berücksichtigt die Bank die Art des Kundenauftrags, die Merkmale des Kunden bzw. des Finanzinstruments sowie nachfolgende, gewichtete Kriterien:

Hohe Gewichtung:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Umfang des Auftrags

Mittlere Gewichtung:

- Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Niedrige Gewichtung:

- Abwicklungs- bzw. Abrechnungswahrscheinlichkeit
- Qualitative Faktoren (z.B. Notfallsicherung)

Die Platzierung von Aufträgen erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

Bei der Wahl des konkreten Ausführungsplatzes geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird als weiteres Kriterium für die Festlegung des Ausführungsplatzes zusätzlich berücksichtigt, dass eine vollständige Ausführung aufgrund ausreichender Liquiditätsbedingungen wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Bei Privatkunden bemisst sich das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen ausschließlich am Gesamtentgelt.

Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Orderplatzierung orientiert sich die Bank an Faktoren, die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant ist.

Für die Auswahl der Broker, an die Kundenaufträge unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze weitergeleitet werden, werden darüber hinaus folgende Kriterien berücksichtigt:

- Börsenzugänge (regulierte Märkte)
- Zugang zu Multilateralen Handelssystemen (MTF)
- Eigenschaft des Brokers als Systematischer Internalisierer (SI)
- Zugang zu Organisierten Handelssystemen (OTF)

Bei der Ausführung von Aufträgen bzw. beim Fälligen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, überprüft die Bank die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

4 Keine Vorteilnahme durch die Bank

Die Bank erhält keine Vergütung und keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz.

5 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Grundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen. Die Bank wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erreichen.

6 Veröffentlichungen der Bank

Die Bank veröffentlicht jährlich eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen des Vorjahres) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt (Handelsplatz Reporting TOP 5). Zusätzlich veröffentlicht die Bank regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Broker, an die sie Kundenaufträge weiterleitet (Handelsplatz Reporting Top 5 Intermediär). Darüber hinaus veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität. Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank (<https://www.marcard.de/de/kontakt-service/hinweise-informationen/rechtliche-hinweise/>) veröffentlicht.

7 Übermittlung von Informationen

Auf entsprechenden Wunsch des Kunden übermitteln die Wertpapierfirmen ihren Kunden bzw. potenziellen Kunden Informationen über Einrichtungen, an die die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet bzw. bei denen sie platziert werden. Wird vom Kunden ein

Auskunftsersuchen hinsichtlich der Strategien, Bestimmungen oder deren Überprüfungsverfahren übermittelt, so wird die Bank innerhalb einer angemessenen Frist eine entsprechende Antwort zur Verfügung stellen.

8 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden durch die Bank regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Darüber hinaus findet eine Überprüfung statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann. Die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig auf unserer Homepage (<https://www.marcard.de/de/kontakt-service/hinweise-informationen/rechtliche-hinweise>) veröffentlicht.

Daneben werden fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Finanzintermediäre überprüft.

9 Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern bzw. den Kaufpreis zu zahlen. Kosten, Spesen und Handelsmargen der Bank sind – soweit nicht anders vereinbart – im Preis bereits inbegriffen, d.h. weitere Kosten entstehen nicht. Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei Festpreisgeschäften insbesondere dadurch erfüllen, dass sie marktnahe Preise stellt.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht jedoch nicht. Festpreisgeschäfte sind nicht Bestandteil des TOP 5 Ausführungsplatzreportings.

B. Ausführungsplätze für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

1 Aktien und Aktienzertifikate

Die Bank führt Kundenaufträge an folgenden Ausführungsplätzen aus:

Aktien und Aktienzertifikate inländischer Emittenten	XETRA oder anderer inländischer regulierter Handelsplatz, soweit keine Notiz auf XETRA erfolgt
Aktien und Aktienzertifikate ausländischer Emittenten	Ausländische Heimatbörse, alternativ XETRA, an inländischer Präsenzbörse oder multilaterale Handelssysteme (MTF)

Für ausgewählte Aktien bietet die Bank Festpreisgeschäfte und/oder die außerbörsliche Ausführung eines Auftrags an. Diese Angebote können auf einzelne Vertriebswege beschränkt sein.

In diesen Fällen wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme einholen.

2 Schuldtitle

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, führt die Bank im Wege der Kommission außerbörslich (OTC) oder wie folgt aus:

Verzinsliche Wertpapiere (Schuldtitle und Geldmarktinstrumente)	Ausführung an einer von der Bank ausgewählten Börse oder multilaterales Handelssystem (MTF)
---	---

3 Bezugsrechte

Die Bank führt Kundenaufträge wie folgt aus:

Bezugsrechte inländischer Aktien	XETRA oder anderer inländischer regulierter Handelsplatz, soweit keine Notiz auf XETRA erfolgt
Bezugsrechte ausländischer Aktien	Ausländische Heimatbörse, alternativ XETRA, an inländischer Präsenzbörse oder multilaterale Handelssysteme (MTF)

4 Anteile an Investmentfonds/Aktien von Investmentgesellschaften bzw. Exchange Traded Funds (ETFs)

Die Ausgabe und die Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds/Aktien von Investmentgesellschaften nach Maßgabe des in Deutschland geltenden Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) bzw. des luxemburgischen Investmentrechts unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. Die Bank (ver-)kauft Anteile an Investmentfonds/Aktien von Investmentgesellschaften zu einem festen Preis, der dem nach den Regeln des KAGB bzw. des luxemburgischen Investmentrechts festgestellten Nettoinventarwert („NIW“) zzgl. etwaiger Provisionen entspricht. Auf ausdrückliche Kundenweisung erfolgt die Ausführung über die Börse.

Anteile an Investmentfonds/Aktien von Investmentgesellschaften, die über die Verwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden, werden zum jeweiligen NIW (Rücknahmepreis) abzüglich eines ggfs. anfallenden Rücknahmeabschlags abgerechnet.

Die Bank führt Kundenaufträge wie folgt aus:

Exchange Traded Funds (ETFs)	Je Wertpapierkennnummer (WKN)/International Securities Identification Number (ISIN) wird ein inländischer/ausländischer regulierter Börsenplatz festgelegt, Marketmaker oder als Direktgeschäft mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Verwahrstelle
------------------------------	--

5 Zertifikate und Optionsscheine und sonstige verbriefte Derivate

Die Bank bietet die Möglichkeit an, Zertifikate (einschließlich sonstiger strukturierter Anleihen) und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen sowie sonstige verbriefte Derivate selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) zu erwerben oder zu veräußern oder als Kommissionsgeschäft außerhalb von Handelsplätzen (OTC-Geschäft).

Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder zu einer Ausführung als Kommissionsgeschäft außerhalb von Handelsplätzen (OTC-Geschäft) kommt und keine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erteilt wird, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Optionsscheine/Zertifikate mit inländischer Heimatbörse (Verbrieft Derivate)	Inländischer regulierter Börsenplatz oder außerbörslich als Direktgeschäft mit dem Emittenten oder einem Intermediär
Optionsscheine/Zertifikate mit ausländischer Heimatbörse (Verbrieft Derivate)	Ausländischer regulierter Börsenplatz oder außerbörslich als Direktgeschäft mit dem Emittenten oder einem Intermediär

6 Finanzderivate (Terminkontrakte und Optionskontrakte)

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder nicht standardisierte Derivate, die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell (OTC-Geschäfte) vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Finanztermingeschäften mit Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte etc.).

Die Bank führt Aufträge wie folgt aus:

Börsengehandelte Derivate	EUREX oder ausländische Terminbörse
Außerbörsliche Derivate (OTC)	Geschäft zwischen Bank und Kunde

C. Ergänzende Grundsätze

1 Ausführung von Handelsaufträgen

Die Bank bedient sich dann eines Intermediärs, z. B. eines Brokers, Banken oder sonstiger Finanzdienstleister, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Die Auswahl des maßgeblichen Ausführungspartners oder des Handelsplatzes obliegt der Bank.

Die Intermediäre werden von der Bank unter Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dieser Ausführungsgrundsätze, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der in Deutschland und/oder Luxemburg geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausgewählt und auf einer internen Broker- und Kontrahentenliste dokumentiert.

2 Zusammenführung von Aufträgen

Die Bank wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Depots mehrerer Kunden bündeln und als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen. Die Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die Bank wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen.

D. Verzeichnis der Ausführungsplätze

Handelsplätze	Aktien & Aktienzertifikate	Schuldtitel	Derivate	Strukturierte Finanzprodukte	Sonstige börsengehandelte Produkte
Inländische Börsenplätze					
Xetra (XETR)	✓	✓	✓	✓	✓
Eurex			✓		
Frankfurt (XFRA)	✓	✓	✓	✓	✓
Stuttgart (XSTU)	✓	✓	✓	✓	✓
Ausländische Börsenplätze	✓		✓		
Multilaterale Handelssysteme					
Bloomberg MTF	✓	✓	✓	✓	✓
MarketAxess		✓			✓

Der Zugang zu den ausländischen Börsen/Handelsplätzen erfolgt über Intermediäre.

E. Verzeichnis der Broker (Auszug)

Diese Informationen werden auf Anfrage von der Bank zur Verfügung gestellt.